

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 26. März 2015	Nr. 72
------	----------------------------	--------

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 58  
(mit Vorhabenplan 58) zum Vorhaben  
"Erweiterung einer Altenpflegeeinrichtung an der Rekumer Straße"  
für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal an der Rekumer Straße 196  
(Flurstück 162/1 der Flur VR 126)**

Vom 24. März 2015

Die Stadtbürgerschaft hat am 17. März 2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 58 (mit Vorhabenplan 58) zum Vorhaben "Erweiterung einer Altenpflegeeinrichtung an der Rekumer Straße" für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal an der Rekumer Straße 196 (Flurstück 162/1 der Flur VR 126) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zi. 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 24. März 2015

Der Senat

**Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.